

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	08.11.2012

#### **Parken von Wohnmobilen am Rheinufer unterhalb der Zoobrücke**

Die SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Nippes stellte in der Sitzung vom 07.07.2011 unter TOP 7.2.8 hinsichtlich des Parken von Wohnmobilen am Rheinufer unterhalb der Zoobrücke folgende Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Verbleib von Campern, Wohnmobilen, bewohnten Bussen, insbesondere das Übernachten in diesen Fahrzeugen auf dem speziellen Parkplatz am Jugendgästehaus einerseits und am Rheinufer unterhalb der Zoobrücke andererseits zulässig?

#### Antwort der Verwaltung:

Auf dem speziellen Parkplatz (65 Stellplätze) am Jugendgästehaus in Köln-Riehl ist das Übernachten in den genannten Fahrzeugen unbegrenzt zulässig. Das Gelände verfügt über Stromanschlüsse für die Fahrzeuge sowie über Ver- und Entsorgungsanlagen. Der Platz ist ganzjährig nutzbar, die von Privat erhobenen Nutzungsgebühren betragen zurzeit 8,00 EUR/24 h Aufenthaltsdauer.

Der Bereich zwischen Bastei und Zoobrücke wird als Parkplatz genutzt. Das Parken ist dort nicht verboten, auf der Straße selber sind Parkflächenmarkierungen aufgebracht. Somit steht dieses Areal grundsätzlich allen Fahrzeugarten zum Parken zur Verfügung. Ein Einschreiten des Verkehrsdienstes der Stadt Köln gegen parkende Fahrzeuge ist nicht möglich, da diese Fahrzeuge nicht illegal dort parken. Wohnmobile und bewohnte Busse nehmen, wie andere Fahrzeuge auch, am Gemeingebrauch teil, wenn sie nicht zu verkehrsfremden Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Wird im Zuge einer Fahrt eine Ruhepause eingelegt oder eine einmalige Übernachtung zum Zwecke der Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit getätigt, so fällt dieses Verhalten noch in den Bereich des Gemeingebrauches. Das mehrmalige Übernachten an einem Platz oder das Aufstellen von Tischen und Stühlen zum Campingzweck fallen nicht mehr unter den Gemeingebrauch.

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 12, Buchstabe f, der Kölner Straßenordnung (KStO) ist unter anderem die Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köln, die dem öffentlichen Verkehr dienen, als Lager- oder Schlafplatz untersagt bzw. nicht erlaubt. Nach § 22, Absatz 1, Ziffer 15 f, KStO handelt es sich bei diesem Verhalten um eine Ordnungswidrigkeit, die nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden kann.

2. Ist es zulässig, an besagter Stelle unterhalb der Zoobrücke – wie beobachtet – Wohnmobile zu Verkaufszwecken abzustellen?

#### Antwort der Verwaltung:

Das Aufstellen von Wohnmobilen zu Verkaufszwecken stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes dar. Sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, ist das Aufstellen von Wohnmobilen zu Verkaufszwecken unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

3. In welcher Weise kontrolliert das Ordnungsamt den Aufenthalt der genannten Fahrzeuge?

Antwort der Verwaltung:

Wie bereits zur Frage 2 beantwortet, ist das Parken und eine einmalige Übernachtung zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit zulässig.

Nach den Bestimmungen der Kölner Straßenordnung ist ein mehrmaliges Übernachten an gleicher Stelle untersagt und kann als Ordnungswidrigkeit durch den Ordnungsdienst der Stadt Köln geahndet werden. Voraussetzung für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist es, ein mehrmaliges Übernachten eindeutig nachzuweisen. Dafür muss das Fahrzeug durch den Ordnungsdienst über mehrere Tage unter Beobachtung gehalten und ermittelt werden, ob eine mehrtägige Übernachtung an gleicher Stelle vorliegt.

4. Ist die Entsorgung von Abfall und Wasser sichergestellt?

Antwort der Verwaltung:

Im Bereich unterhalb der Zoobrücke stehen keine geeigneten Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung. Die Entsorgung des Müll und der Abwässer ist jedoch auf dem Stellplatz am Jugendgästehaus möglich.

5. Ist zu erwarten, dass an weiteren Abschnitten des Rheinufer Wohnmobile abgestellt werden? Hält die Ordnungsverwaltung es für erforderlich, die Parkmöglichkeiten unterhalb der Zoobrücke zu begrenzen?

Antwort der Verwaltung:

Es wird nicht erwartet, dass an weiteren Abschnitten des Rheinufer Wohnmobile abgestellt werden.

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 14.07.2011 die Verwaltung beauftragt, ein Gesamtkonzept zur Attraktivierung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des linken Rheinufer zwischen Hohenzollern- und Zoobrücke vorzulegen. Das Stadtplanungsamt hat zwischenzeitlich eine Bestandsaufnahme und –analyse erstellt und kommt zu folgender Handlungsempfehlung:

„Die Rheinuferpromenade linksrheinisch zwischen Hohenzollernbrücke und Zoobrücke ist ein von den Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern der Stadt sehr gut angenommener Erholungsraum in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt. Die 1971 mit dem Kölner Architekturpreis prämierte Aufteilung der Flächen wird auch den heutigen Ansprüchen noch gerecht. Lediglich die Nutzung des „Fahrstreifens“ als Parkplatz entspricht nicht mehr den aktuellen Vorstellungen von Freiraumnutzungen.

Gestalterisch stellt die Rheinuferpromenade den unteren Rahmen des linksrheinischen Stadtpanoramas dar. Als ruhiger, fester „Sockel des Stadtbildes“ bedarf es einer ruhigen Gestaltung des gesamten Rheinufer vom Rheinauhafen bis zur Zoobrücke. Es ist angestrebt, eine homogene, unaufdringliche Gestaltung der Rheinuferpromenade zu entwickeln. Hierbei soll der Schwerpunkt auf einer klaren Gliederung sowie auf zurückhaltender Gestaltung und Möblierung liegen“.

Im Zuge der angestrebten Attraktivierung des Areals wird seitens des Amtes für Stadtplanung die Parkplatzfrage neu geregelt werden.